# Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Mai 2018 — Transtec/Kommission (Rechtssache T-228/18 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Rahmenvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten von Drittländern, die Empfänger von Außenhilfe der Union sind — Antrag auf einstweilige Anordnung — Fehlende Dringlichkeit)

(2018/C 249/44)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Klägerin: Transtec (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und J. Estrada de Solà)

### Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV, gerichtet zum einen auf die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Kommission vom 26. März 2018, das Angebot der Klägerin abzulehnen und den Auftrag für das Los Nr. 3 des Auftrags "Rahmenvertrag für die Umsetzung der Außenhilfe 2018 (FWC SIEA 2018) 2017/S 128-260026" mit der Referenz EuropeAid/138778/DH/SER/Multi an zehn Bieter zu vergeben, und zum anderen darauf, der Kommission aufzugeben, die Klägerin vorläufig unter die erfolgreichen Bieter aufzunehmen

#### Tenor

- 1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 30. April 2018 — Klymenko/Rat (Rechtssache T-274/18)

(2018/C 249/45)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Kläger: Oleksandr Viktorovych Klymenko (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Phelippeau)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

# Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage von Herrn Oleksandr Viktorovych Klymenko für zulässig zu erklären;
- den Beschluss 2018/333 des Rates der EU vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU)
  Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union gemäß den Art. 87 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

- 1. Unzureichende Begründung der angefochtenen Rechtsakte.
- 2. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wie sie von den Grundprinzipien des europäischen Rechts, insbesondere Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Art. 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert seien.
- 3. Fehlen einer Rechtsgrundlage, da Art. 29 des Vertrags über die Europäische Union keine Rechtsgrundlage für die gegen Herrn Klymenko erlassene restriktive Maßnahme sein könne.
- 4. Vorliegen eines Tatsachenirrtums, da Herr Klymenko Anhaltspunkte beigebracht habe, die das Fehlen einer hinreichenden Tatsachengrundlage, auf die sich irgendein Strafverfahren stützen könnte, belegten.
- 5. Verstoß gegen das Grundrecht auf Schutz des Eigentums, ein Grundprinzip des Unionsrechts, das durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt werde.

# Klage, eingereicht am 3. Mai 2018 — Arbuzov/Rat (Rechtssache T-284/18)

(2018/C 249/46)

Verfahrenssprache: Tschechisch

#### Parteien

Kläger: Sergej Arbuzov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

# Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Sergej Arbuzov betreffen;
- festzustellen, dass der Rat der Europäischen Union seine eigenen Kosten zu tragen hat, und ihn zu verurteilen, die Herrn Sergej Arbuzov entstandenen Kosten zu tragen.